



Allgemeine Einkaufsbedingungen

GTD Graphit Technologie GmbH • Raiffeisenstr. 1 • D-35428 Langgöns

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für Ihre Lieferungen und Leistungen an uns, die GTD Graphit Technologie GmbH (nachfolgend: „GTD“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter ausdrücklicher Bestätigung von Preis und Lieferzeit anzunehmen.
- (2) Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich auf dem eigens hierfür vorgesehenen Bestellvordruck erfolgt sind. Die Bestellnummer und unsere GTD-Artikelnummer sind auf allen Schriftstücken des Lieferanten anzugeben.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (4) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (5) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch GTD ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn GTD auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und ihr schriftlich zugestimmt hat.



§ 3 Lieferung, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit oder der angegebene Liefertermin ist bindend. Mangels einer solchen Angabe ist eine Ware bzw. Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu liefern bzw. zu erbringen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges kann GTD eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen. Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Vertragsstrafe nach §3.3 kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt GTD die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn GTD sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen.
- (5) Sämtliche Vorgaben von GTD hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind strikt einzuhalten.
- (6) Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch GTD gestattet. GTD darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (7) Über- oder Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch GTD gestattet. GTD darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (8) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von GTD bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung der bestellten Waren darauf zu achten, dass diese der CE-Konformität und der EU-Konformität sowie den gesundheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Sicherheitsdatenblätter beigelegt sind.
- (10) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen unter Beachtung der EU-Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus erfolgen.



- (11) Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und GTD zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies GTD spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport sowie Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von GTD zurückzunehmen.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und die GTD-Artikelnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs -und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5 Verpackung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Die Verpackung ist durch den Lieferanten, soweit sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendungen durch uns sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. eine Berechnung von Pfandgeldern für Verpackung erkennen wir nicht an. Die durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.



§ 6 Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, „DDP „Verwendungsstelle“ (INCOTERMS 2010) zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und unsere GTD-Artikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 7 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein und garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- (2) Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von GTD gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von GTD für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.



§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Maßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von €5,0 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte, Datenschutz

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarung zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (5) Wir dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages mit unseren Lieferanten dessen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, soweit diese Daten für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind.



§ 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Werden die von uns beigestellten Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zu dem Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (6) Soweit die uns gem. Abs. 1 - 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.



§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.